

Aktenzeichen:
46 O 244/21



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Verkehrsunfall vom 23.06.2021

hat das Landgericht Stuttgart - 46. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 15.06.2022 aufgrund des Sachstands vom 11.05.2022 im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 5.425,65 nebst Zinsen in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 58 % und die Beklagte 42 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 12.789,92 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall. Die Alleinhaftung der Beklagten ist unstrittig, die Parteien streiten lediglich um die Position des Fahrzeugschadens.

Die Klägerin betreibt ein Autohaus und ist BMW-Vertragshändlerin. Sie war zum Unfallzeitpunkt Eigentümerin eines Pkw BMW 520 d Hybrid, der am 10.02.2021 erstzugelassen worden war. Der Händlereinkaufspreis des Fahrzeuges hatte sich auf € 43.905,48 netto belaufen, der Endkunden-Verkaufspreis auf € 62.260 brutto (vergl. Anl. K 2). Die Klägerin hatte somit einen Rabatt von 16,08 % erhalten.

Am 23.06.2021 ereignete sich in Waiblingen ein Verkehrsunfall, der vom Fahrer eines bei der Beklagten haftpflichtversicherten PKW allein verschuldet wurde. Durch den Unfall wurde der Pkw der Klägerin beschädigt. Das Fahrzeug hatte zum Unfallzeitpunkt eine Laufleistung von 6.068 km.

Die Klägerin holte ein Gutachten (Anl. K1) zum Fahrzeugschaden ein, nach dem sich der Wiederbeschaffungswert auf € 49.500 brutto (= € 41.596,64 netto) belief, der Restwert auf € 34.280 brutto (= € 28.806,72 netto).

Mit Anwaltsschreiben vom 09.07.2021 wurde die Beklagte unter Fristsetzung zum 23.07.2021 aufgefordert, die Position des Fahrzeugschadens zu regulieren.

Mit Schreiben vom 08.10.2021 rechnete die Beklagte den Schaden ab. Ausgehend von einem

Wiederbeschaffungswert von € 36.170,99 und einem Restwert von € 28.806,72 berücksichtigte die Beklagte einen Fahrzeugschaden von € 7.364,27 (Anl. B1).

Mit Klage vom 07.10.2021 machte die Beklagte einen Betrag von € 12.789,92 nebst Zinsen geltend. Die Klageschrift wurde der Beklagten am 05.11.2021 zugestellt (Bl. 8).

Die Klägerin ist der Auffassung, der Fahrzeugschaden beziffere sich auf der Grundlage des Schadensgutachtens wie folgt:

Wiederbeschaffungswert (netto)	€ 41.596,64
./. Restwert (netto)	- € 28.806,72
Differenzbetrag	€ 12.789,92

Unter Berücksichtigung einer unstreitig erfolgten Zahlung der Beklagten in Höhe von € 7.364,27 beantragt die Klägerin zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 5.425,65 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2021 zu bezahlen.

Im Übrigen hat die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Preis eines Neufahrzeuges liege für die Klägerin jedenfalls unter dem Betrag, der vom Sachverständigen als Wiederbeschaffungswert ausgewiesen worden sei.

Die Beklagte ist der Auffassung, vom Wiederbeschaffungswert sei aufgrund des der Klägerin als BMW Vertragshändlerin beim Erwerb eines Neufahrzeuges vom Fahrzeughersteller eingeräumten Rabattes ein Abzug von 15 % vorzunehmen.

Für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes sei nicht in jedem Fall der Preis maßgeblich, den der Geschädigte aufwenden müsse, um einen dem Unfallfahrzeug entsprechenden Ersatzwagen zu erwerben. Nach der Rechtsprechung zur subjektiven Schadensbetrachtung seien die jeweiligen Verhältnisse beim Geschädigten maßgeblich. Insoweit komme es darauf an, zu welchem Preis der Geschädigte das Fahrzeug ursprünglich erworben habe. Ein Geschädigter, der einen Zeitwert abrechne, der über dem Betrag liege, den er für die Anschaffung eines Neufahrzeuges aufbringen müsse, bereichere sich durch diese Abrechnung bzw. verletze seine Schadensminderungspflicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2022 verwiesen.

Mit Beschluss vom 23.03.2022 ist mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Der Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, ist mit Verfügung vom 14.04.2022 auf 11.05.2022 verlegt worden.

Entscheidungsgründe

Der zuletzt noch gestellte Zahlungsantrag ist zulässig und begründet. Die durch die teilweise Erledigungserklärung begehrte Feststellung konnte nicht getroffen werden, insoweit war die Klage abzuweisen.

I.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung des zuletzt noch geltend gemachten Betrages von € 5.425,65 aus §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG.

1.

Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach für den am Fahrzeug der Klägerin eingetretenen Sachschaden ist unstreitig.

2.

Die Klägerin kann den zuletzt noch geltend gemachten Betrag verlangen. Die Berechnung der Klägerin trifft zu.

a)

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Geschädigte, der es nach einem Sachschaden selbst in die Hand nimmt, den früheren Zustand herzustellen, berechtigt, vom Schädiger den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. Bei einem Schaden an einem Kraftfahrzeug kann der Geschädigte grundsätzlich auf zweierlei Weise Naturalrestitution erreichen: Er kann die Kosten für die Reparatur oder für die Anschaffung eines (gleichwertigen) Ersatzfahrzeugs verlangen. Entscheidet sich der Geschädigte für eine Abrechnung auf Gutachtenbasis in Höhe der Kosten einer

fiktiven Ersatzbeschaffung, bemisst sich sein Ersatzanspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand, d.h. auf die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert des Unfallwagens in unbeschädigtem Zustand und dem Restwert des beschädigten Fahrzeugs. Maßgebliche Bezugsgröße der Schadensberechnung ist mithin der Wiederbeschaffungswert. Dies ist der nach den Verhältnissen auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu ermittelnde Preis eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, den der Geschädigte aufwenden muss, um von einem seriösen Händler einen dem Unfallfahrzeug entsprechenden Ersatzwagen zu erwerben (BGH, Urteil vom 23. Mai 2017 – VI ZR 9/17 –, Rn. 6 - 8, juris). Ist der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt, sind die Nettowerte (Netto-WBA, Netto-WBW, Netto-Restwert) als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (Burmans/Heß/Hühnermann/Jahnke/Wimber, 27. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 45 m.w.N.)

b)

Danach ergibt sich auf der Grundlage des von der Klägerin eingeholten Gutachtens ein Wiederbeschaffungsaufwand von € 12.789,92. Die Reparaturkosten würden sich ausweislich des Gutachtens auf € 14.023,92 netto belaufen, so dass die Klägerin durch die Geltendmachung des Wiederbeschaffungsaufwandes nicht gegen ihre Pflicht zur Schadensminderung verstößt.

c)

Der so ermittelte Wiederbeschaffungsaufwand ist nicht um den der Klägerin bei Erwerb des Fahrzeuges gegenüber dem Endkundenpreis gewährten Händler Rabatt zu mindern.

aa)

Nach den oben dargelegten Grundsätzen ist für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes der für die Ersatzbeschaffung erforderliche Betrag maßgeblich. Es kommt also grundsätzlich nicht darauf an, zu welchem Preis der Geschädigte das Fahrzeug ursprünglich erworben hat (vergl. AG Amberg, Urteil vom 05.02.2021, 2 C 694/20, juris). Es ist daher grundsätzlich auch unerheblich, dass der Klägerin bei Anschaffung des Fahrzeuges als Neuwagen ein Rabatt gewährt wurde. Der geltend gemachte Rabatt wird der Klägerin auch nach Vortrag der Beklagten nur bei Erwerb von Neufahrzeugen vom Hersteller gewährt. Dass die Klägerin bei der konkreten Wiederbeschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges als Ersatzfahrzeug einen Rabatt erlangen könnte, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

bb)

Ob sich die Klägerin auf die für die Anschaffung eines Neuwagens erforderlichen Kosten verweisen lassen müsste, wenn diese unter dem vom Sachverständigen angesetzten Wiederbeschaf-

fungswert lägen, kann letztlich offen bleiben, da davon nicht auszugehen ist.

(1)

Bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswertes kommt es auf eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Ersatzbeschaffung unter objektiven Gesichtspunkten an. Im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung ist eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Ersatzbetrachtung gegeben, wenn das Ersatzfahrzeug das beschädigte Fahrzeug in seiner konkreten, ihm vom Geschädigten in objektiv nachvollziehbarer Weise zugedachten und wirtschaftlich relevanten Funktion ersetzen kann (BGH, Urteil vom 23. Mai 2017 – VI ZR 9/17 –, Rn. 8, juris). Danach ist es zwar denkbar, dass sich die Klägerin auf die für die Anschaffung eines Neuwagens erforderlichen Kosten verweisen lassen müsste, wenn diese unter dem vom Sachverständigen angesetzten Wiederbeschaffungswert lägen, weil für die Klägerin als Autohaus auch ein Neuwagen die dem beschädigten Fahrzeug zugedachte wirtschaftliche Funktion (zu verkaufende Ware) ersetzen könnte (so i.E. auch OLG Düsseldorf, Schreiben vom 09.04.2020, I-1 U 109/18, Anlage zum Schriftsatz der Beklagten vom 08.02.2022).

(2)

Die Frage kann aber offen bleiben, weil schon nicht davon ausgegangen werden kann, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vergl. BGH, Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 115/19 –, Rn. 11 - 13, juris) bzw. dem entsprechend im vorliegenden schriftlichen Verfahren zu dem Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, für die Klägerin die Kosten der Anschaffung eines Neuwagens unter dem vom Sachverständigen angesetzten Wiederbeschaffungswert lagen. Die Beklagte hat dies zwar im Termin pauschal behauptet (Bl. 30). Die Klägerin hat daraufhin vorgetragen (Bl. 37), der Endkunden-Neupreis für ein identisches Ersatzfahrzeug belaufe sich auf € 55.033,61 netto, unter Berücksichtigung eines Rabattes von 16,08 % müsste die Klägerin € 46.184,21 (also mehr als den vom Sachverständigen angesetzten Wiederbeschaffungswert von € 41.596,64) aufwenden, um ein vergleichbares Ersatzfahrzeug neu anschaffen zu können. Sie verweist hierzu auf ein Angebot vom 11.04.2022 (Anl. K 3). Diesem substantiierten Vortrag ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten.

d)

Somit kann die Klägerin den Wiederbeschaffungsaufwand abzüglich der unstreitig geleisteten Zahlung verlangen. Es verbleibt der mit der Klage zuletzt geltend gemachte, in Ziff. 1 tenorierte Betrag.

e)

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB.

II.

Die durch die teilweise einseitige Erledigungserklärung von der Klägerin begehrte Feststellung, dass der Rechtsstreit im Übrigen erledigt ist, konnte nicht getroffen werden. Die Klage war daher im Übrigen abzuweisen. Die Feststellung, die Hauptsache sei erledigt, setzt voraus, dass die Klage bei ihrer Zustellung zulässig und begründet war und durch ein späteres Ereignis unzulässig oder unbegründet wurde (Musielak/Voit/Flockenhaus, 19. Aufl. 2022, ZPO § 91a Rn. 37). Die Klage wurde der Beklagten am 05.11.2021 zugestellt. Dass die unstreitig erfolgte Zahlung erst nach diesem Zeitpunkt bei der Klägerin eingegangen wäre, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Die Beklagte hat dargelegt, die Zahlungen gemäß dem Abrechnungsschreiben seien am 08.10.2021 erfolgt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Quote wurde nach dem Maß des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens bezogen auf den Gebührenstreitwert ermittelt (vergl. Herget in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 92 ZPO, Rn. 3, ablehnend zur Differenzmethode). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 GKG. Gem. § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Klageeinreichung maßgeblich. Die im Laufe des Rechtsstreits erfolgte teilweise Erledigungserklärung hat auf den Gebührenstreitwert keine Auswirkungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht